

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft

Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,
wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen,
wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes be-
sondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lang

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 95

Datum
6. Oktober 1982

Rechtskraft

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Leiss)

Leiss

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Eckartsau
27. AUG 1982
121/1/2
848/1/2

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Beschcheid

Spruch

2172/1/2
487/1/2
121/1/2

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entzogen oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,
wie das Entfernen von absterbenden und überalterten Baumindividuen,
wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einverständnis
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes be-
sondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher zue in diesem Sinne zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche muß diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lamp



Forstverwaltung Eckartsau
der Österr Bundesforste
2305 Eckartsau
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl. Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie inständig
sind!

Schwartz

P. 10. 81

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft

Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,
wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen,
wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes be-
sondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lang

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 95

Datum
6. Oktober 1982

Rechtskraft

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Leiss)

Leiss

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Eckartsau
27. AUG 1982
121/1/2
848/1/2

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Beschheid

Spruch

2172/1/2
487/1/2
121/1/2

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entflocht oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,
wie das Entfernen von absterbenden und überalterter Baumindividuen,
wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einverständnis
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes be-
sondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher zue in diesem zu entscheiden.

Rechtsmittelverfahren

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche muß diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lamp



Forstverwaltung Eckartsau
der Österr Bundesforste
2305 Eckartsau
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl. Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie inständig
sind!

Schwartz

P. 10. 81